

99073001022000

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2897/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99073001022000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Kirchenaustritt; Erklärung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Austritt aus der Kirche
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	13.08.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKirchStG</p> <p>https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKirchStG</p> <p>https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKirchStG</p> <p>https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKirchStG</p> <p>https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV229121</p> <p>https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV229121</p>
Teaser	Der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft muss beim Standesamt persönlich zur Niederschrift erklärt werden oder ist dort schriftlich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.
Volltext	<p>Der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, bedarf nach Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes (KirchStG) zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein.</p> <p>Folgende Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Römisch-Katholische Kirche, 2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, 3. die Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern, 4. die Alt-Katholische Kirche im Freistaat Bayern, 5. die Evangelisch-methodistische Kirche, 6. die Vereinigung Bayerischer Mennonitengemeinden, 7. die Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland, 8. der Landesverband der Israelitischen

Modul

Sachverhalt

Kultusgemeinden in Bayern,
 9. die Christian Science in Bayern,
 10. die Neuapostolische Kirche Süddeutschland,
 11. die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern,
 12. die Christengemeinschaft in Bayern,
 13. die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland,
 14. der Bund für Geistesfreiheit Bayern,
 15. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
 16. der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden,
 17. die Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa,
 18. Jehovas Zeugen in Deutschland
 19. Humanistische Vereinigung
 20. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland

Die Austrittserklärung im Fall von Ziffer 8 lautet, dass der Austritt aus dem israelitischen Bekenntnis erfolgt (Art. 2 Abs. 1 KirchStG).

Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, von ihren Angehörigen Kirchensteuer zu erheben. Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft wirkt sich auf die ggf. zu zahlende Kirchensteuer aus.

Das Standesamt teilt den Austritt dem betroffenen Kirchensteueramt, dem Finanzamt und der Meldebehörde mit.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- bei zugelassener Vertretung ist eine Vollmacht mit Personalausweis des Antragstellers und des Bevollmächtigten erforderlich

Voraussetzungen

In der Austrittserklärung sind anzugeben:

- der Familienname und die Vornamen des Erklärenden,

Modul

Sachverhalt

- Tag und Ort seiner Geburt und
- sein Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt.

In der Erklärung muss die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der der Erklärende austreten will, eindeutig bezeichnet sein.

Der Austritt darf nicht unter einer Bedingung oder einem Vorbehalt erklärt werden. Vertretung bei der Abgabe der Austrittserklärung ist zulässig. Der Vertreter hat seine Vertretungsmacht durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen, die ausdrücklich zur Abgabe einer Erklärung über den Austritt aus einer bestimmten Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft bevollmächtigt. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich von einem Notar beglaubigt sein.

Kosten

Für die Aufnahme einer Niederschrift über die mündliche Austrittserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Für die Bestätigung der mündlichen Austrittserklärung in Form einer Ausfertigung der Niederschrift fällt eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal